



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

2. – 13. Februar 2026 – neue Fassung: Verlesung der Schlussanträge
C-530/24 Tipico am 19. März statt am 5. Februar 2026

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im [Kalender](#) auf
unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders
angegeben, beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf
unseren Profilen in den
[sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Donnerstag, 5. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-364/24 und C-393/24 Fidenato

Verbot des Anbaus von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 810 in Italien

Die italienischen Behörden gaben einem Landwirt auf, die auf seinen Feldern angebauten Anpflanzungen der gentechnisch veränderten Maissorte MON 810 zu vernichten, weil ihr Anbau in Italien verboten sei. Außerdem verhängten sie gegen ihn eine Geldbuße von 50 000 Euro.

Der Landwirt focht diese Maßnahmen vor den italienischen Gerichten an. Der italienische Staatsrat und das Tribunale di Udine haben den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Sie möchten wissen, ob die Unionsregeln, wonach die Mitgliedstaaten den Anbau von GVO in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet unter der einzigen Bedingung beschränken oder verbieten können, dass sie die Zustimmung des betroffenen Wirtschaftsteilnehmers einholen, gültig sind. Außerdem möchten sie wissen, ob das auf der Grundlage dieser Regeln in Italien eingeführte Verbot des Anbaus der Maissorte MON 810 rechtmäßig ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 26. Juni 2025 die von ihm geprüften EU-Regeln für gültig erachtet. Außerdem stünden sie der Ahndung eines Verstoßes gegen das nationale Anbauverbot nicht entgegen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-364/24

Weitere Informationen C-393/24

Donnerstag, 5. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-572/23 P Puigdemont i Casamajó u.a. / Parlament (Aufhebung der parlamentarischen Immunität)

Aufhebung der Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí

Im März 2018 erhob der spanische Oberste Gerichtshof gegen Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí Anklage wegen Rebellion und Veruntreuung öffentlicher Gelder.

Auf Ersuchen des spanischen Obersten Gerichtshofs hob das Europäische Parlament mit Beschlüssen vom 9. März 2021 die Immunität von Herrn Puigdemont, Herrn Comín und Frau Ponsatí auf.

Dagegen klagten die drei vor dem Gericht der EU, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 5. Juli 2023 ([T-272/21](#)) wies das Gericht ihre Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 114/23](#)).

Herr Puigdemont, Herr Comín und Frau Ponsatí haben daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Szpunar hat auf Ersuchen des Gerichtshofs seine Schlussanträge vom 4. September 2025 auf drei der zehn Rechtsmittelgründe konzentriert. Seiner Meinung nach haben Herr Puigdemont und Frau Ponsatí infolge des Ablaufs ihrer Abgeordnetenmandate am 15. Juli 2024 kein Rechtsschutzinteresse mehr, so dass das von ihnen eingelegte Rechtsmittel in der Hauptsache erledigt sei. Im Fall von Herrn Comín bestehe das Rechtsschutzinteresse hingegen fort, da er am 9. Juni 2024 als Mitglied des Parlaments wiedergewählt worden sei. Generalanwalt Szpunar hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, sämtliche Argumente zurückzuweisen, die im Rahmen der drei von ihm geprüften Rechtsmittelgründe vorgebracht worden sind (siehe Pressemitteilung [Nr. 112/25](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 26. September 2024 wies der Gerichtshof die Klage von Herrn Puigdemont und Herrn Comín gegen die Weigerung des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom Juni 2019, ihnen die Eigenschaft als Europaabgeordnete zuzuerkennen, endgültig ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 151/24](#)).

Terminverschiebung!

Die für Donnerstag, den 5. Februar 2026 angekündigte Verlesung der

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-530/24 Tipico

zur Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielen

wurde auf den 19. März 2026 verschoben. Wir werden zu gegebener Zeit erneut auf diesen Termin hinweisen.

Weitere Informationen



Montag, 9. Februar 2026

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-41/25 Osay

Gerichtliche Zuständigkeit in Insolvenzsachen – Grundsatz der Staatenimmunität

Das deutsche Unternehmen Orsay unterhielt ein Logistikzentrum in Polen. Weil es dorthin Waren aus Drittstaaten einfuhrte, zahlte es Umsatzsteuer an die polnische Finanzverwaltung. Zwei solcher Zahlungen nahm das Unternehmen noch vor, nachdem es in Deutschland einen Insolvenzantrag gestellt und auch die polnische Finanzverwaltung darüber informiert hatte.

Der Insolvenzverwalter hat die polnische Finanzverwaltung vor den deutschen

Gerichten auf Rückzahlung dieser Beträge verklagt. Nach deutschem Recht wäre der Klage offenbar stattzugeben.

Die polnische Finanzverwaltung macht jedoch geltend, dass sie in Deutschland nicht verklagt werden könne. Nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität sei sie von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, weil sie bei der Einziehung der Umsatzsteuer hoheitlich gehandelt habe.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob sich aus der EU-Verordnung über Insolvenzverfahren, die insbesondere die gerichtliche Zuständigkeit regelt, ergibt, dass die Mitgliedstaaten für Klagen wie die vorliegende auf den Grundsatz der Staatenimmunität verzichtet haben.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 10. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-97/23 P **WhatsApp** **Irland /** **Europäischer Datenschutzausschuss**

Datenverarbeitung durch WhatsApp

Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gingen bei der irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commission) Beschwerden von Nutzern und Nichtnutzern von WhatsApp über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WhatsApp Ireland ein. In ihrer Eigenschaft als federführende Aufsichtsbehörde leitete die irische Datenschutzbehörde eine allgemeine Untersuchung ein, ob WhatsApp seinen Transparenz- und Informationspflichten nachgekommen ist.

Nach Abschluss der Untersuchung legte die irische Datenschutzbehörde allen anderen Aufsichtsbehörden der von der in Rede stehenden Datenverarbeitung betroffenen Mitgliedstaaten einen Beschlussentwurf vor, um ihre Stellungnahme einzuholen. Da keine Einigung über diesen Entwurf erzielt werden konnte, befasste die irische Datenschutzbehörde den Europäischen

Datenschutzausschuss (EDSA) mit der Sache. Der EDSA erließ am 28. Juli 2021 einen für alle betroffenen Aufsichtsbehörden bindenden Beschluss.

Die irische Datenschutzbehörde erließ daraufhin am 20. August 2021 einen endgültigen Beschluss, mit dem sie u. a. feststellte, dass WhatsApp gegen bestimmte Bestimmungen der DSGVO verstoßen habe. Sie erlegte WhatsApp Abhilfemaßnahmen und insbesondere Geldbußen in Höhe von insgesamt 225 Mio. Euro auf.

WhatsApp focht den EDSA-Beschluss vor dem Gericht der EU an. Parallel focht es den endgültigen Beschluss der irischen Datenschutzbehörde vor einem irischen Gericht an.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 wies das Gericht der EU die Klage von WhatsApp gegen den EDSA-Beschluss als unzulässig ab. Es wies jedoch darauf hin, dass die Gültigkeit des EDSA-Beschlusses im Rahmen des Verfahrens vor dem irischen Gericht gegen die Entscheidung der irischen Datenschutzbehörde in Frage gestellt werden könne. Das irische Gericht könne den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des EDSA-Beschlusses ersuchen (siehe [Press release No 196/22](#)).

WhatsApp hat gegen diesen Beschluss des Gerichts der EU ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Tamara Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 27. März 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Beschluss des Gerichts aufzuheben, die Nichtigkeitsklage von WhatsApp für zulässig zu erklären und die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache
C-408/24 Austrian Airlines

Staatshaftungsklage wegen Problemen bei der Flugsicherung

Am 28. August 2016 kam es aufgrund technischer Probleme in der Sphäre der Austro Control zu Verzögerungen bei der Abfertigung und Annahme von Flügen und damit zu einem Passagerrückstau am Flughafen Wien–Schwechat. Austro Control gehört dem österreichischen Staat und übt für diesen die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung aus.

Auch Austrian Airlines war von den Verzögerungen betroffen. Sie verlangt deswegen vor den österreichischen Gerichten 373.170,46 Euro Schadensersatz vom österreichischen Staat.

Austrian macht geltend, sie habe insgesamt 60 Flüge annullieren müssen. Ihr Schaden resultiere insbesondere aus der Rückerstattung von Tickets, den Umbuchungen auf Fremd-Airlines, dem Entfall der Verrechnung von Codesharing-Flügen, der Verpflegung und Unterbringung sowie dem Transport von Passagieren, der Nachsendung von Gepäckstücken und Überstundenleistungen der Mitarbeiter.

Der österreichische Staat lehnt die Haftung ab. Er macht u.a. geltend, dass aus den rechtlichen Bestimmungen über die Flugsicherung kein Schutz (rein) vermögensrechtlicher Interessen von Flugunternehmen abgeleitet werden könne. Die europäischen Verordnungen seien reine Verwaltungsvorschriften und enthielten keine Haftungsregelungen; sie dienten ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren Luftverkehr.

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Flugsicherungsdienste-Verordnung in Verbindung mit der Rahmenverordnung für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums. Er möchte wissen, ob die Erbringung von Flugverkehrsdiensten auch dem Schutz des einzelnen Luftraumnutzers vor dem Eintritt eines reinen Vermögensschadens aufgrund rechtswidriger und schuldhafter Versäumnisse der mit den Flugsicherungsdiensten betrauten Flugsicherungsorganisation dient.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 4. September 2025 vorgelegt.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-471/24 PKO BP (Kritischer Referenzwert)

Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenkreditvertrag mit variablem Zinssatz

Ein Kunde einer polnischen Bank, der bei dieser einen Hypothekenkredit mit variablem Zinssatz aufgenommen hatte, beanstandet vor einem polnischen Gericht bestimmte Vertragsklauseln über die Berechnung des Zinssatzes. Seiner Ansicht nach sind die Klauseln missbräuchlich und könnten ihn daher nicht binden.

Nach dem Kreditvertrag berechnet sich der variable Zinssatz auf der Grundlage eines Referenzwertes sowie einer festen Marge der Bank. Als Referenzwert dient der WIBOR (Warsaw Interbank Offer Rate). Der Kunde wurde weder darüber informiert, wie der WIBOR festgelegt wird, noch darüber, dass die von der Bank bereitgestellten Informationen Einfluss auf seine Höhe haben.

Das polnische Gericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Es möchte wissen, ob die streitigen Klauseln überhaupt einer Missbrauchskontrolle zugänglich sind, ob sie ggfs. gegen Treu und Glauben verstoßen und als missbräuchlich anzusehen sind, und ob der Vertrag ggfs. aufrechterhalten werden kann, indem der Zinssatz allein anhand der festen Marge der Bank bestimmt wird.

Generalanwältin Medina hat ihre Schlussanträge am 11. September 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-48/24 Vilniaus

tarptautinė mokykla

Sprachanforderungen an das Personal von Privatschulen in Litauen

Die Vilnius International School ist eine Privatschule in Litauen, die ihr Bildungsprogramm ausschließlich in englischer Sprache anbietet. Dafür verfügt sie über die erforderlichen Genehmigungen.

Das staatliche Sprachinspektorat stellte allerdings bei einer Überprüfung fest, dass 18 Angestellte der Schule – von denen fünf Unionsbürger und die übrigen Drittstaatsangehörige waren –, und zwar sowohl Lehrkräfte als auch Verwaltungspersonal (insbesondere die Leiterin und die stellvertretende Leiterin der Schule) nicht über die erforderlichen Kenntnisse der litauischen Sprache auf mittlerem Leistungsniveau verfügten oder jedenfalls nicht nachgewiesen hätten. Diese Anforderung gilt für Beschäftigte in bestimmten Positionen, in denen sie mit der Öffentlichkeit kommunizieren müssen.

Das Sprachinspektorat richtete daraufhin eine Anordnung an die Schule, mit der es von ihr verlangte, dass die betreffenden Angestellten eine entsprechende Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ablegen, und drohte Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung an.

Die Schule hat diese Anordnung vor den litauischen Gerichten angefochten. Das litauische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Sprachanforderung mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Niederlassungsfreiheit und der Anerkennungsrichtlinie 2005/36, vereinbar ist.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Sprachanforderung geäußert, soweit sie auch für das Lehrpersonal gilt und insoweit keine Ausnahmen vorsieht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-225/24 Parlament / Kommission

Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn – Freigabe von EU-Mitteln

Das Europäische Parlament macht im Wege einer Klage vor dem Gerichtshof geltend, die Kommission habe zu Unrecht am 13. Dezember 2023 eine positive Beurteilung der in Ungarn durchgeführten Justizreformen abgegeben und entschieden, dass die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der EU-Grundrechte-Charta in Bezug auf die Defizite bei der richterlichen Unabhängigkeit in Ungarn erfüllt sei, so dass Ungarn Anspruch auf Erstattungen aus bestimmten EU-Fonds habe.

Nach Ansicht des Parlaments hat die Kommission ihre Befugnis, über die Erfüllung dieser Voraussetzung zu entscheiden, als Gegenleistung dafür missbraucht, dass Ungarn sein Veto gegen bestimmte dringende Entscheidungen aufgegeben habe, die im Europäischen Rat Einstimmigkeit erforderten.

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-829/24 Kommission / Ungarn (Schutz gegen ausländische politische Einflussnahme)

Ungarisches Souveränitätsgesetz

Die Kommission ist der Ansicht, dass Ungarn mit dem Erlass des Gesetzes von 2023 über den Schutz der nationalen Souveränität gegen das Unionsrecht verstoßen habe.

Das Gesetz solle die nationale Souveränität Ungarns schützen und schaffe zu diesem Zweck ein „Amt zum Schutz der nationalen Souveränität“. Dieses habe die Aufgabe, die Tätigkeiten, die diese Souveränität gefährden oder bedrohen könnten, sowie die aus dem Ausland unterstützten Organisationen zu ermitteln, die Tätigkeiten ausübten oder unterstützten, die den Willen der Wähler oder das Ergebnis von Wahlen beeinflussen könnten. Das Amt profitiere in bestimmten Aspekten von einer rechtlichen Regelung, die vom allgemeinen Recht abweiche, insbesondere in Bezug auf seine Untersuchungsbefugnisse, die besonders weit gingen, zugleich aber der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte entzogen seien.

Die Kommission hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn beim Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/24/4865](#)).

Auf Antrag der Kommission hat der Präsident des Gerichtshofs beschlossen, dass das Verfahren beschleunigt behandelt wird.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-658/24 Penny Market

Verpflichtende Sonderangebote für bestimmte Lebensmittel in Ungarn

Anfang Mai 2023 erließ die ungarische Regierung eine Verordnung, mit der sie Lebensmitteleinzelhändler mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Forint dazu verpflichtete, bestimmte Lebensmittel zu Sonderpreisen

anzubieten, so etwa Fleisch, Milch, Mehl, Obst, Gemüse und bestimmte Getränke. Damit sollte der durch den Ukraine-Krieg bedingten Inflation begegnet werden. Verstöße werden mit Geldbußen oder sogar vorübergehender Geschäftsschließung geahndet.

Gegen die zur deutschen REWE-Gruppe gehörende Penny Market Kft. wurde eine Geldbuße in Höhe von 4 Mio. Forint verhängt, weil sie am Tag einer Vor-Ort-Kontrolle in einem Geschäft keine Äpfel und kein Cola-Erfrischungsgetränk in 0,33 l-Dosen angeboten habe, obwohl sie unter die Sonderangebotspflicht fielen. Penny hat diese Geldbuße vor einem ungarischen Gericht angefochten.

Das ungarische Gericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit der Sonderangebotspflicht mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO-Verordnung). Es hält die Sonderangebotspflicht für diskriminierend, weil sie angesichts der Umsatzschwelle alle in ausländischem Eigentum stehenden Händler treffe, nicht aber alle in ungarischem Eigentum stehenden Händler. Es hat daher den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 11. März 2021, Kommission/Ungarn, [C-400/19](#), stellte der Gerichtshof fest, dass Ungarn dadurch gegen die GMO-Verordnung verstoßen hat, dass es mit einem Gesetz von 2009 die Modalitäten für die Bestimmung des Verkaufspreises von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen eingeschränkt hat.

Außerdem stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 12. September 2024, SPAR Magyarorszá, C-557/23, fest, dass die 2022 im Kontext der Covid-19-Pandemie erlassene ungarische Regelung, die Händlern die Pflicht auferlegt, bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einem festgesetzten Preis und in einer im Voraus festgelegten Menge zum Verkauf anzubieten, gegen Unionsrecht verstößt, siehe Pressemitteilung [Nr. 141/24](#).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-857/24 daa u. a.

Zuweisung von Zeitnischen am Flughafen Dublin

Die staatseigene Eigentümerin und Betreiberin des Flughafens Dublin (daa), die sechs Fluglinien Aer Lingus, Ryanair, Delta, JetBlue, United Airlines und Emerald sowie die Air Transport Association of America beanstanden vor dem irischen High Court zwei Entscheidungen der irischen Regulierungsbehörde für die Zivilluftfahrt (Irish Aviation Authority, IAA), mit denen die IAA die Koordinierungsparameter für die Zuweisung von Zeitnischen für die Wintersaison 2024/25 und die Sommersaison 2025 festgelegt hat.

Um der hohen Wahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen, dass die jährliche Passagierzahl den von der zuständigen irischen Raumplanungsbehörde festgelegten Schwellenwert von 32 Millionen Passagieren pro Jahr überschreitet, legte die IAA in diesen Entscheidungen eine saisonale Obergrenze für Sitzplätze für Flüge von und nach Dublin fest.

Der irische High möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Beschränkung und die daraus resultierende Nichtzuweisung von Zeitnischen mit der Zeitnischenverordnung 95/93 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu

